

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 498 Potsdam, 27.11.2025

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 498 vom 27.11.2025

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	.1
§ 2 Auswahlverfahren	
§ 3 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	.2
§ 4 Note der ersten Fremdsprache	.2
§ 5 Bildung der Rangliste	.2
& 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten	. 3

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)

Auf Grundlage von:

- S 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 3; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, Abs. 3; § 5 Abs. 1, 2, 3, 7; §§ 6, 8, 10 bis 13 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBI. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBI.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 11.07.2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]),
- \$ 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 8 Abs. 4; Anlage 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- und § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit (B.A.) und Kindheitspädagogik (B.A.) der Fachhochschule Potsdam vom 27.11.2025 (ABK Nr. 497)

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften am 09.04.2025 die vorliegende Auswahlsatzung erlassen, die der Senat am 02.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung der Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.). Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere die Verfahren zur Auswahl in den Vorab- und Hauptquoten.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 2, die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:

1

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.08.2025.

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 498 vom 27.11.2025

- 1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten, sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind. Die Studienplätze werden gemäß § 5 Abs. 2 S. 5 BbgHZG in einem Auswahlverfahren gemäß §§ 2 bis 5 vergeben.
- 3. 3 % für Bewerber*innen für ein Zweitstudium. Die Auswahl innerhalb der Vorabquote wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 2 HZV.
- 4. 3 % für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Die Studienplätze werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 - 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) und
 - 2. Note der ersten Fremdsprache.

§ 3 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 2 Umrechnungstabelle 1 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4 Note der ersten Fremdsprache

Die Umrechnung der Note der ersten Fremdsprache in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 2 Umrechnungstabelle 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 5 Bildung der Rangliste

(1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

	Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	Max. Punktzahl
1.	Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	80	1200
2.	Note der ersten Fremdsprache	20	300

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleistetem Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.
- (3) Bewerber*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 498 vom 27.11.2025

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (ABK Nr. 349) vom 27.03.2019 außer Kraft gesetzt.